



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden: Antrag an den Landrat

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden gingen 25 Stellungnahmen ein. Die Vorlage wurde nun vom Regierungsrat zu Händen des Landrates verabschiedet.

Die politischen Rechte sind im Kanton Nidwalden – abhängig davon, ob es sich um eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen und Abstimmungen handelt – in unterschiedlichen Erlassen geregelt (so zum Beispiel im Wahl- und Abstimmungsgesetz und im Gemeindegesetz). Die Erlasse sind aus organisatorischen und finanziellen Gründen soweit als möglich aufeinander sowie auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte abzustimmen. Andernfalls wären beispielsweise Fristberechnungen unterschiedlich oder Referendumsbogen würden unterschiedliche Angaben enthalten – je nachdem, ob es sich um ein eidgenössisches, kantonales oder kommunales Referendum handelt. Zudem verursacht jede separate Wahl oder Abstimmung zusätzliche Kosten, so dass kantonale und kommunale Abstimmungen soweit möglich am identischen Termin wie Bundeswahlen und -abstimmungen durchzuführen sind.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Uneinheitlich sind die Meinungen der politischen Gemeinden in der Frage der Festlegung des Zeitpunkts der Wahlen der kommunalen Behörden ausgefallen. Neu sieht die Vorlage vor, dass den Gemeinden eine möglichst grosse Autonomie gewährt werden soll. So müssen die Wahlen der administrativen Räte (Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat) sowie der weiteren kommunalen Behörden nicht zwingend im selben Jahr wie die Landratswahlen stattfinden, sondern können auch zwei Jahre später durchgeführt werden. Entsprechend können die Gemeinden in der Gemeindeordnung also festlegen, ob die Wahlen der kommunalen Behörden zwei Jahre nach den Landratswahlen stattfinden (neue Möglichkeit), gleichzeitig mit den Landratswahlen (bisher) oder alle zwei Jahre je die Hälfte der administrativen Räte und der Mitglieder der Finanzkommission gewählt werden.

Zu den weiteren Änderungen, die sich aus der externen Vernehmlassung ergeben haben, gehören unter anderem folgende Punkte:

- In der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass einheitliche Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen (Unterzeichnung durch fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürger) auch für die Nationalratswahlen gelten sollen.
- Stimmzettel, die nur im Rückantwortcouvert liegen und nicht im Stimmcouvert, sind neu gültig. Im Interesse einer breit abgestützten Meinung soll nämlich bei Wahlen und Abstimmungen die Anzahl ungültiger Stimmen gesenkt werden.
- Zudem ist im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit neu auf sämtlichen für ungültig erklärten Stimmzetteln der Ungültigkeitsgrund zu vermerken.

Der Regierungsrat verabschiedet die Vorlage zu Händen des Landrates mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Medien/Anlässe → alle Medienmitteilungen → Medienmitteilungen Regierungsrat → Medienmitteilung „Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden: Verabschiedung zu Händen der Vernehmlassung“ [8. Juli 2016])

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 9. Januar 2017 zwischen 14 und 16 Uhr.

Stans, 9. Januar 2017